Az.: S 20 SO 11/25

Sozialgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Spree-Neiße
Rechtsamt
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst

- Beklagter -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 29. September 2025 durch die Richterin am Sozialgericht [redacted] und die ehrenamtlichen Richterinnen [redacted] und [redacted] für Recht erkannt:

1. *Der Bescheid vom 17. Juni 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2025 wird insoweit abgeändert, als dass dem Kläger Leistungen ohne Anrechnung der Aufwandsentschädigung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung gewährt werden.*

2. *Der Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten des Klägers.*

3. *Die Berufung wird zugelassen.*

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Verfahren um die konkrete Anrechnung von Einkommen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – SGB XII für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023.

Der 1957 geborene Antragsteller steht seit dem 1. Januar 2023 in Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beim Beklagten. Er erzielt Einkommen aus Regelaltersrente, aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtverordneter der Stadtverordnung Guben sowie aus seiner ebenfalls ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH.

Die Regelaltersrente ist ausweislich des Bescheides vom 14. Februar 2023 ab dem Monat April 2023 ausgezahlt worden und beträgt in den Monaten April bis Juni 2023 € 144,38 EUR und in den Monaten Juli und August 2023 € 150,31 und ab dem Monat September 2023 € 184,08.

Der Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 21. Februar 2023 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 8. August 2023 und 7. September 2023 gemäß § 44 a SGB XII vorläufig Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII wegen der Erzielung von Einkommens in folgender Höhe, wobei er einen Durchschnittsbetrag des im Jahr 2022 aus den ehrenamtlichen Tätigkeiten erzielten Einkommens in Höhe von insgesamt 3.520,00 EUR zugrunde legte:

Monat	Bewilligte Leistungen
Januar 2023	1.061,18 EUR
Februar 2023	1.061,18 EUR
März 2023	1.061,18 EUR
April 2023	916,22 EUR
Mai 2023	916,22 EUR
Juni 2023	916,22 EUR
Juli 2023	1.010,87 EUR
August 2023	1.010,87 EUR

September 2023	1.010,87 EUR
Oktober 2023	977,10 EUR
November 2023	977,10 EUR
Dezember 2023	977,10 EUR

Gegen diese Bescheide legte der Kläger keine Widersprüche ein.

Er reichte im Jahr 2024 Nachweise über die erzielten Einkünfte aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Jahr 2023 ein. Für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH sind insgesamt 1.700,00 EUR gezahlt worden. Für die Tätigkeit als Stadtverordneter sind 1.320,00 EUR Aufwandentschädigung, 210,00 EUR Sitzungsgeld Vorsitz Fachausschuss und 480,00 EUR Sitzungsgeld gezahlt worden.

Der Beklagte berechnete den Leistungsanspruch des Klägers für das Jahr 2023 aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens erneut und setzte mit zwei Bescheiden vom 17. Juni 2024 (ein Bescheid für die Monate Januar bis Juni 2023 und ein Bescheid für die Monate Juli bis Dezember 2023) die Leistungen endgültig wie folgt fest:

Monat	Bewilligte Leistungen
Januar 2023	981,92 EUR
Februar 2023	981,92 EUR
März 2023	981,92 EUR
April 2023	981,92 EUR
Mai 2023	981,92 EUR
Juni 2023	981,92 EUR
Juli 2023	965,28 EUR
August 2023	965,28 EUR
September 2023	965,28 EUR
Oktober 2023	965,28 EUR
November 2023	965,28 EUR
Dezember 2023	965,28 EUR

Dabei errechnete der Beklagte für den Zeitraum von Januar 2023 bis Juni 2023 eine Nachzahlung in Höhe von 70,14 EUR, die er an den Kläger auszahlte und für die Monate Juli 2023 bis Dezember 2023 eine Überzahlung in Höhe von 128,75 EUR, deren Aufrechnung er in Höhe von monatlich 28,15 EUR ab Juli 2024 verfügte. Der Beklagte legte das Gesamteinkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 3.710,00 EUR zugrunde, zog den Freibetrag aus § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII von 3.000,00 EUR ab und teilte das restliche Einkommen in Höhe von 710,00 EUR durch 12, sodass ein monatlich anzurechnendes Einkommen von 59,17 EUR verblieb.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 9. Juli 2024 Widersprüche ein und begehrte damit die veränderte Einkommensanrechnung. Seiner Auffassung nach sei das Einkommen aus den ehrenamtlichen Tätigkeiten anrechnungsfrei.

Der Beklagte wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 27. Januar 2025 als unbegründet zurück und wies die Widersprüche unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut als unbegründet zurück.

Hiergegen hat der Kläger unter dem 7. Februar 2025 Klage zum Sozialgericht Cottbus erhoben, die zunächst unter dem Az. S 10 AS 67/25 geführt worden ist. Nach Abgabe in die 20. Kammer des Sozialgerichts Cottbus wird sie unter dem im Rubrum angegebenen Aktenzeichen geführt, wobei in dieser Klage der Bewilligungszeitraum Januar 2023 bis Juni 2023 zum Klagegegenstand gemacht wurden. Der Zeitraum Juli 2023 bis Dezember 2023 ist im Verfahren S 20 SO 12/25 anhängig.

Der Kläger begehrt die Gewährung von Leistungen ohne Anrechnung des Einkommens aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtverordneter, da dieses Einkommen nicht Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII sei, sondern eine zweckgebundene Einnahme aus § 83 SGB XII und verweist unter anderem auf die Entscheidung des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2021 zum Az. L 12 SO 25/19.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

> *den Bescheid des Beklagten vom 17. Juni 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2025 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, ihm höhere Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren.*

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> *die Klage abzuweisen.*

Der Beklagte ist während des Klageverfahrens bei seiner im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren vertretenen Rechtsauffassung verblieben.

Die Beteiligten haben sich zu Protokoll des Erörterungstermins am 8. Juli 2025 mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt. Auf den Inhalt des Protokolls wird hinsichtlich des weiteren Vortrags der Beteiligten verwiesen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten lagen vor.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 17. Juni 2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2025 ist hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten.

Denn das Einkommen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtverordneter der Stadt Guben ist jedenfalls hinsichtlich der Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.320,00 EUR kein Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII.

Nach dessen Abs. 1 S. 1 gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nach S. 2 Nr. 8 gehören nicht zum Einkommen Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten.

Der Kläger überschreitet diese Einkommensgrenze nicht. Denn ein Teil seiner Einnahmen sind aufgrund der landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg und der Stadt Guben nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen nach 83 SGB XII und damit nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Der brandenburgische Landesgesetzgeber hat mit § 30 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung eine Norm geschaffen, aufgrund derer Kommunen ermächtigt sind, Entschädigungssatzungen zu erlassen und Aufwandsentschädigungen an ihre ehrenamtlich Tätigen zu gewähren. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Guben Gebrauch gemacht und die Entschädigungssatzung vom 17. Juni 2020 erlassen. Danach erhalten Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 110 € (§ 2 Nr. 1 der Entschädigungssatzung). Diese Aufwandsentschädigung soll gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Abdeckung des mit

dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz dienen. Daneben wird Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

Mit dieser Regelung ist nach Auffassung der Kammer eine Norm geschaffen worden, die die Einnahmen aus der Aufwandsentschädigung zu einer zweckbestimmten Leistung machen, die nicht demselben Zweck der Sozialhilfe dient. Insoweit ist der Rechtsgedanke des vom Kläger angeführten Urteils des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2021 zum Az. L 12 SO 25/19 zwar nicht unmittelbar übertragbar, da diesem andere landesrechtliche Vorschriften zugrunde lagen. Sieht man jedoch den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall und vergleicht die kommunalrechtlichen Normen miteinander, so kommt man zu dem Ergebnis, dass die Aufwandsentschädigung zu dem Zweck gezahlt wird, wie hier in der Satzung geschrieben, der Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes zu dienen. Insbesondere ist auch zu beachten, dass neben der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt auch ein Verdienstausfall geleistet werden kann. Ein solcher wäre möglicherweise mit Leistungen der Grundsicherung vergleichbar, da auch der Verdienstausfall der Deckung des Lebensunterhaltes dienen dürfte. Das vom Beklagten im Termin beschriebene Störgefühl, dass hier ehrenamtliche Tätigkeiten hinsichtlich ihrer leistungsrechtlichen Berücksichtigung unterschiedlich behandelt werden, führt nach Auffassung der Kammer dazu, dass im Rechtsstreit ungeachtet seines Gegenstandswertes die Berufung zugelassen wird.

Da die Aufwandsentschädigung i.H.v. 1.320,00 € nicht unter § 82 SGB XII fällt, unterschreitet das verbleibende Einkommen aus der Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von 1.700,00 EUR für das Jahr 2023 den Freibetrag des § 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB XII. Damit verbleibt nur das Renteneinkommen des Klägers als Einkommen, welches vom Beklagten entsprechend zu bereinigen ist. Die Leistungen werden vom Beklagten neu zu berechnen und eine entsprechende Nachzahlung zu veranlassen sein.

Hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung brachte es keiner gerichtlichen Überprüfung, da diese zwischen den Beteiligten im vorliegenden Zeitraum unstreitig war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung war zuzulassen, da die Frage nach der Anrechnung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit jedenfalls hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung unterschiedlicher Tätigkeiten nach Auffassung der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung ist, § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von

neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]
qualifiziert elektronisch signiert